

Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

16. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der Mindestgrundsätze im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Anwendung der Grundsätze<sup>627</sup> beizutragen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

### RESOLUTION 67/189

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/458, Ziff. 41)<sup>628</sup>.

#### **67/189. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 65/190 vom 21. Dezember 2010 und 66/181 vom 19. Dezember 2011,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>629</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>630</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

*ferner in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>631</sup> und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen<sup>632</sup> eingegangen sind,

<sup>627</sup> Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>628</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>629</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>630</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>631</sup> Resolution 60/288.

<sup>632</sup> Siehe Resolutionen 62/272, 64/297 und 66/282.

*betonend*, dass ihre Resolution 65/187 vom 21. Dezember 2010 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und ihre Resolution 65/228 vom 21. Dezember 2010 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, mit der sie die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen annahm, erhebliche Auswirkungen auf das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und seine Aktivitäten haben,

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, weitere Untersuchungen im Hinblick auf die Anwendung dieser praktischen Maßnahmen durchzuführen,

*sowie unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 über den Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt billigte,

*ferner unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Resolution 2012/17 vom 26. Juli 2012 durch den Wirtschafts- und Sozialrat über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und die Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>633</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkommen, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter Strafe stellen,

*unter Berücksichtigung* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere der Resolutionen 2012/12 bis 2012/19 vom 26. Juli 2012 und aller seiner Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den rechtswidrigen Handel damit, in der sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen nachdrücklich aufforderte, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutnahme und Zerstörung von Kulturgut, zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen und geplünderten Kulturguts zu erleichtern,

*sowie unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, bekräftigend, dass der Weltaktionsplan vollständig umgesetzt werden muss, die Auffassung bekundend, dass er unter anderem die

---

<sup>633</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBI. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine größere Zahl von Ratifikationen sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>634</sup> begünstigen wird, und die Arbeit des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, begrüßend,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses die „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird,

*anerkennend*, wie wichtig die in jüngster Zeit im Rahmen regionaler Initiativen geleistete Arbeit zur Bekämpfung der Schleusung von Migranten sowie die Tätigkeit der Arbeitsgruppe Schleusung von Migranten ist, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer fünften Tagung eingesetzt wurde,

*in Bekräftigung* der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Resolution 6/2 vom 19. Oktober 2012 über die Förderung des Beitritts zu dem Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie über die Förderung seiner Durchführung<sup>635</sup>,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>636</sup>, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

*besorgt* über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

---

<sup>634</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>635</sup> Siehe CTC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

<sup>636</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531; und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

*höchst besorgt* über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

*besorgt* darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

*in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

*hervorhebend*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Umweltverbrechen, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

*hervorhebend*, dass die soziale Entwicklung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollte,

*in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

*eingedenk* der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

*unter Begrüßung* dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

*in Anerkennung* der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe, erzielt hat,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 66/181 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>637</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>629</sup> die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität inzwischen 172 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>630</sup> und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre vollständige Durchführung zu bemühen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der dringenden Annahme des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, der das Ziel verfolgt, den Vertragsstaaten bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle behilflich zu sein, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich auf der Grundlage der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle weiter aktiv für dieses Ziel einzusetzen, und ermutigt die Mitgliedstaaten und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, technische Hilfe zum Zweck der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle bereitzustellen, unter Berücksichtigung der für diese Zwecke entwickelten Instrumente, wie unter anderem der umfassenden Prüfliste zur Selbstbewertung;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, und ermutigt die Sachverständigen-Gruppe, verstärkte Anstrengungen zum Abschluss ihrer Arbeit zu unternehmen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Ergebnis der Untersuchung zu gegebener Zeit vorzulegen;

7. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

8. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechensverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertungen der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsys-

---

<sup>637</sup> A/67/156.

tems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung zu erarbeiten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechenverhütung zur Verfügung zu haben, um auf umfassende, integrierte und partizipative Weise unter anderem den Faktoren Rechnung zu tragen, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, und betont, dass die Verbrechenverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen der Kriminalität und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken und den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen;

13. *begrüßt* den Bericht der Arbeitsgruppe Schleusung von Migrant\*innen über ihre vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Wien abgehaltene Tagung<sup>638</sup> und legt den Vertragsstaaten *nahe*, die darin enthaltenen Empfehlungen umzusetzen;

14. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *auf*, besonderes Augenmerk auf die zügige Bearbeitung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, insbesondere Ersuchen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika, und mit anderen ersuchenden Staaten, in denen dringender Handlungsbedarf besteht, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchenden Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung der Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung von Vermögenswerten für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität;

---

<sup>638</sup> CTOC/COP/WG.7/2012/6.

17. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeilichen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist;

18. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

19. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

20. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die neuen politischen Fragen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung<sup>637</sup>, aufgezeigt werden, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, rechtswidriger Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme, Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie identitätsbezogener Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2012/12 über die Strategie des Büros für den Zeitraum 2012-2015 zu berücksichtigen;

21. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

22. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

24. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Formen und Aspekte des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergriffenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

25. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

26. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro *nachdrücklich auf*, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dabei zu unterstützen, auch weiterhin im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

28. *nimmt Kenntnis* von den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritten bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und begrüßt außerdem das Ergebnis der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität;

29. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

30. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiter mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und der Suchtstoffkommission im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

31. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen;

32. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolutionen über die Verhütung der Korruption, über internationale Zusammenarbeit und über die Wiedererlangung von Vermögenswerten<sup>639</sup> volle Wirksamkeit zu verleihen und die diesbezügliche Arbeit der von ihr eingesetzten Nebenorgane zu unterstützen;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu verstärken und den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Resolutionen<sup>635</sup> volle Wirksamkeit zu verleihen;

---

<sup>639</sup> Siehe CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A.

34. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

35. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

36. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Stärkung des Zugangs zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen über ihre vom 16. bis 18. November 2011 in Wien abgehaltene Tagung<sup>640</sup> und begrüßt es, dass die Generalversammlung die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>641</sup> verabschiedet hat;

37. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

38. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und Nachhaltigkeit regionaler Netzwerke forensischer Wissenschaftler zu fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

39. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 40 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte dazu aufzunehmen.

---

<sup>640</sup> E/CN.15/2012/17.

<sup>641</sup> Resolution 67/187, Anlage.